

Eupen, den 10. November 2022

Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft
Herr Antonios Antoniadis
Vize-Ministerpräsident – Minister für
Gesundheit und Soziales
Gospert 1

4700 Eupen

Betreff: Stellungnahme bzgl. des Dekretentwurfes zur Sozialwirtschaft

Sehr geehrter Herr Minister,

mit diesem Schreiben möchten wir auf Ihre Anfrage eingehen, eine Stellungnahme des Sektors der Betrieb der Sozialökonomie bzgl. des Dekretentwurfes zur Sozialwirtschaft abzugeben. Diese Stellungnahme ist mit den wesentlichen Betrieben aus dem Sektor konzertiert erstellt worden

Zu den Erläuterungen des Dekretentwurfes:

AnikoS begrüßt das Vorhaben, für die Sozialwirtschaft einen strukturellen Rahmen per Dekret zu schaffen. Leider stellen wir fest, dass die vorliegenden Texte keinen Bezug nehmen auf die **langfristige Absicherung der Einrichtungen und Dienste beim Wegfall europäischer Gelder bzw. des Europäischen Sozialfonds (ESF)**. In der Arbeitsgruppe ist mehrfach erläutert worden, dass europäische Gelder zwar genutzt werden sollen, sie allerdings keine strukturelle Absicherung darstellen. Sie müssen bei einem Wegfall durch eine Regelfinanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im gleichen Umfang kompensiert werden.

In den auf Seite 5 erwähnten Grundprinzipien ist die Rede von einem partizipativen Beschlussfassungssystem und von der Verwaltungsautonomie. Die **Projektinitiativen lokaler Behörden** verfügen weder über das eine, noch über das andere. Nach dieser Logik müsste eine lokale Behörde eine V.o.G. gründen (oder grundlegende Anpassungen an ihre Funktionsweise vornehmen),

um die Bedingungen zu erfüllen. Wenn eine Arbeitsgruppe besteht, in der diese Frage geklärt wird, bietet AnikoS an, seinen Vertreter dorthin zu entsenden.

Auf Seite 6 bzw. der Kommentierung von Art. 1 des Dekretentwurfes ist die Rede davon, dass die sozialen Ziele oder Aktivitäten bzw. „sozialen Gesellschaftszwecke“ in den Gründungsstatuten verankert sein müssen. Wir möchten vorschlagen, dass man an dieser Stelle das Wort **„Gründungsstatuten“ durch „Satzungen“ ersetzt**. Somit würde stets Bezug auf die aktuelle Zielsetzung der V.o.G. genommen (sind die Gründungsstatute unveränderbar).

Auf der 7. Seite nimmt die Regierung Bezug auf Artikel 3. Hierbei werden die Maßnahmen und vor allem die **Kriterien zur AktiF sowie zur AktiF PLUS-Förderung** äußerst detailliert beschrieben. Wenn sich die Gesetzgebung zu diesen Maßnahmen ändern sollte, dann wären diese Erläuterungen nicht mehr aktuell – und können (weil es sich nicht um den eigentlichen Dekrettext, sondern um diesbezügliche Erläuterungen handelt) nicht mehr verändert werden. Es erscheint uns unkomplizierter, wenn die Regierung an dieser Stelle einfach auf das entsprechende Dekret verweisen würde – genau, wie sie es im vorliegenden Dekretentwurf bereits bzgl. der Artikel 60§7 Verträge beschrieben hat.

Eine weitere unserer Ansicht nach zu spezifische Formulierung ist auf Seite 8 zu finden:

„Ein weiteres Indiz kann sein, dass nach Einschätzung des Arbeitsvermittlungsdienstes die Person noch keine Arbeitsleistungen, während **13 Stunden in der Woche** erbringen kann.“ Die genaue Anzahl Stunden an dieser Stelle festzulegen, würde der Realität in vielen Fällen nicht gerecht. Unser Vorschlag wäre es davon zu sprechen, dass die Person „keine durchgehende“ oder „keine langfristige“ Arbeitsleistung erbringen kann.

In den folgenden Absätzen beziehen wir uns direkt auf den eigentlichen Text des Dekretentwurfes:

Auf Seite 22 (Artikel 3) lautet der letzte Satz

„Die Regierung präzisiert die weiteren Modalitäten und Bedingungen, um als betreuter Ehrenamtlicher im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) eingeordnet zu werden.“

Diese Präzisierung könnte auch an der verwiesenen Stelle selbst (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d)) angebracht werden.

Artikel 3, Punkt 5 befasst sich mit der sozialpädagogischen Begleitung und nimmt Bezug auf einen **europäischen Gesetzestext** (Artikel 14 und 106§2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Protokoll Nr. 26). Ist dieser Verweis korrekt bzw. gewünscht und aus welchem Grund wird auf diese Texte verwiesen? Wäre es möglich, dass uns die Regierung diese Texte zusenden könnte?

In Artikel 4 legt die Regierung die Kriterien zur Anerkennung als Sozialbetrieb fest. Laut Punkt 7, dürfen gegen den Antragssteller bzw. „seine Verwaltungsmitglieder, Geschäftsführer, Mandatsträger

oder Personen, die befugt sind, für den Sozialbetrieb Verbindlichkeiten einzugehen“ aktuell und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Beantragung der Anerkennung kein **Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit** eröffnet worden sein. Nach dieser Logik würde der gesamte Betrieb seine Berechtigung zur Anerkennung verlieren, wenn einer der obenerwähnten Personen innerhalb des Betriebes beispielsweise selbstständig ist und in der Vergangenheit aufgrund eines Krankheitsfalls oder aus vielen weiteren möglichen Gründen einmal zahlungsunfähig geworden ist. AnikoS ist der Meinung, dass dieser Paragraph komplett gestrichen werden sollte.

Wie im Memorandum des Nicht-Kommerziellen Sektors aus dem Jahr 2019 nachzulesen ist, wünschten sich die betroffenen Betriebe mehr Planungssicherheit. Im Rahmen des vorliegenden Dekretentwurfes bedeutet dies für uns ganz konkret, dass die Regierung bzw. das Ministerium **transparent mit allen Ablehnungen umgeht**. Das bedeutet, dass die Gründe für eine mögliche zukünftige negative Entscheidung (bisher hat es keine gegeben) seitens der Regierung oder des Ministeriums offengelegt werden sollten. Im letzten Memorandum von AnikoS wurde daher folgendes allgemein gefordert:

„Um Planungssicherheit zu haben und um ihre Aufgabe angemessen durchführen zu können, brauchen die Organisationen eine Begründung seitens des Ministeriums, warum Anträge abgelehnt werden und welche die Entscheidungsgrundlage ist.“

Unter Planungssicherheit versteht AnikoS ebenso

„die Sicherheit, dass Aktivitäten/Dienstleistungen, die in dem einen Jahr anerkannt wurden, bei der Abrechnung des Folgejahres nicht ohne Vorwarnung gestrichen werden“.

Wir möchten die Regierung darum bitten, einen entsprechenden Passus im Kapitel 2 über die Anerkennungen hinzuzufügen, in der die Regierung sich diesbezüglich selbst in die Pflicht nimmt.

Der AnikoS-Verband begrüßt es, dass – wie auf Seite 24 in Art. 7§1 beschrieben – die **Anerkennung grundsätzlich für einen unbestimmten Zeitraum** erteilt wird.

Unter Punkt 2 des 2. Absatzes wird jedoch vermerkt, dass der Betrieb einen neuen Antrag stellen muss, wenn die Regierung oder das Ministerium feststellen, dass die kommunizierten Angaben nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder

„aus anderen Gründen die Notwendigkeit besteht, die in der Anerkennung erwähnten Angaben abzuändern.“

Der obige, zwischen Anführungszeichen gesetzte Absatz muss unserer Meinung nach gestrichen werden, weil er nicht präzise bzw. viel zu weit gefasst ist und damit viel Interpretationsspielraum zulässt. Der erste Teil (... nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen) reicht unserer Meinung nach aus, um dieses Kriterium sachgemäß zu regeln.

In Bezug auf Artikel 8 (Seite 25) möchte AnikoS darauf hinweisen, dass die **geforderten Berichte erst von der Generalversammlung des jeweiligen Betriebes bestätigt werden müssen**. Die Fristen zur Einreichung dieser Berichte dürfen daher nicht zu knapp bemessen sein. AnikoS verweist hier auf die gesetzlich festgelegten Fristen für Vereinigungen, die an dieser Stelle ausschlaggebend sind.

Wir können verstehen, dass zusätzliche Angaben und Statistiken für die Arbeit des Ministeriums mitunter unerlässlich sein können. Allerdings würde es auch ausreichen, wenn der betroffene Betrieb

ausschließlich die gefragten Daten liefert und sie nicht noch einmal mit dem gesamten Bericht (der – wie bereits erwähnt – jedes Mal durch die Generalversammlung bestätigt werden muss) verschickt. Dasselbe gilt für Informationen zum Personal. Oder wie es AnikoS bereits in der „Stellungnahme der Betriebe der Sozialwirtschaft“ vom 17.01.2022 beschrieben hat:

„da es sich bei den Betrieben in der Regel um Einrichtungen handelt, die bereits über Konventionen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unterstützt und geprüft werden, muss die neue Gesetzgebung dieser Realität Rechnung tragen und vermeiden, dass zusätzliche administrative Schritte und Hürden für die bestehenden Betriebe geschaffen werden. Jede Minute, die die Betriebe nicht in Verwaltungsaufgaben investieren müssen, kommt den auszubildenden Menschen und den Nutznießern zugute.“

Artikel 10 des Dekretentwurfes befasst sich mit dem sogenannten **Betrauungsakt**. Da es sich hierbei um ein umfangreiches Thema handelt, wäre es uns wichtig, wenn dieser Punkt weiter ausgeführt würde.

Bezüglich des dritten Kapitels – Bezuschussung anerkannter Betriebe und Förderung von Innovativen Projekten – stellt sich AnikoS die Frage, **wie mit Betrieben (oder Teilen von Betrieben) verfahren wird, die momentan gar keine Bezuschussung erhalten**. Das gilt auch für Projektinitiativen innerhalb eines Betriebes: Ein Betrieb wird beispielsweise bereits unterstützt, hat aber eine neue Sparte, für die er noch keine Unterstützung erhält. Kann er diese Sparte anerkennen lassen oder muss eine neue V.o.G. gegründet werden, um von Artikel 11 auf Seite 26 profitieren zu können?

Die Artikel 11, 13 und 14 auf den Seiten 26, 27 und 28 sehen vor, dass anerkannte soziale Eingliederungsbetriebe, Vorschalt- und Integrationszentren, sowie von ihnen lancierte innovative Projekte für ihr **Betreuungspersonal ein Führungszeugnis** einreichen müssen. In dem vorliegenden Entwurf ist nicht präzisiert, dass kleinere Delikte, wie eine Geschwindigkeitsübertretung im Straßenverkehr, nicht unter diese Regelung fallen. Das könnte zur Folge haben, dass:

1. bereits bestehende Betriebe, die in den Genuss der Anerkennung bzw. Förderung kommen könnten, bestehendes Personal entlassen müssten. Sie könnten gleichzeitig aber keine Kündigungsfristen bzw. Abfindungen zahlen.
2. bereits bestehende Betriebe – auch Betriebe, die nicht über das vorliegende Dekret, sondern über andere Mittel finanziert werden – keine innovativen Projekte mehr einreichen könnten, weil auch diese mit den obenstehenden Problemen konfrontiert wären.
3. Betriebe, die aufgrund umgewandelter BVA-Stellen in eine strukturelle Finanzierung nie in den Genuss einer dekretalen Finanzierung gekommen sind, durch das vorliegende Dekret mit Bedingungen konfrontiert wären, die nicht alle Betriebe dieser Art einhalten könnten.

An dieser Stelle möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass die Richtlinie bzgl. der Einreichung von Führungszeugnissen nicht auf alle bestehenden Betriebe ausgedehnt wird, sprich dass die in den vorliegenden Artikeln erwähnten **Bezuschussungskriterien nicht auf die allgemeinen Anerkennungskriterien als Betrieb der Sozialwirtschaft ausgedehnt werden sollten aufgrund der gleichen Begründung**. Sollte an die Führungszeugnisse festgehalten werden, sollten diese in ihrem Inhalt deutlich präzisiert werden (welche Art von Führungszeugnis). Das Gesetz präzisiert folgendes zu den Führungszeugnissen: Es sieht vor, dass (in diesem Fall) die Deutschsprachige Gemeinschaft

begründen muss, warum ein solches Strafregister gefragt wird und was dies nicht beinhalten darf, genauer gesagt aufgrund welcher Straftaten ein Antrag abgelehnt werden dürfte. Es muss relevant für die Funktion sein: wie oben beispielhaft aufgeführt, ist eine Geschwindigkeitsübertretung nicht relevant für eine Stelle als Betreuer. Ferner empfiehlt AnikoS, das Strafregister ausschließlich für qualifiziertes Betreuungsfachpersonal abzufragen. Hierbei bleibt die Frage, ob nach der Logik des Dekretes bei jedem Neuantrag, Projektantrag oder Verlängerungsantrag das Strafregister für das gesamte Personal abgefragt werden würde (es ist die Rede von einem „aktuellen“ Auszug aus dem Strafregister).

Artikel 12 auf Seite 26 definiert **die Förderung von innovativen Projekten auf Antrag – allerdings nur auf dem deutschen Sprachgebiet**. Diese Eingrenzung würde der Realität nicht gerecht, da zahlreiche solcher Initiativen auch in den angrenzenden Gemeinden der DG ihre Wirkung zeigen könnten (da die Produkte oder Dienstleistungen auch über das deutschsprachige Einzugsgebiet angeboten werden können, schließlich sollten diese Projekte, so wie jede kommerzielle Initiative, den größtmöglichen Markt abdecken können). Der jeweilige Betrieb bzw. die jeweilige Initiative könnte demnach keine Tätigkeiten oder Dienstleistungen mehr außerhalb des deutschen Sprachgebietes ausführen.

Auf Seite 29 existieren **zwei verschiedene „Artikel 18“, aber kein „Artikel 19“**. Im „zweiten“ Artikel 18 ist die Rede von einer Fachkraft der Gesundheitspflege oder „eine Fachkraft, die dem Berufsgeheimnis unterworfen ist“. Ihre Aufgabe: Die Gesundheitsdaten der betroffenen Personen verarbeiten. Die aktuell betroffenen Betriebe verfügen allerdings nicht über das **qualifizierte Personal, das berechtigt wäre, diese Daten zu sammeln und auszuwerten (demnach werden diese Daten nicht geliefert werden können)**.

Der AnikoS-Verband begrüßt, dass die Regierung in Artikel 23 des vorliegenden Dekretentwurfes eine **verpflichtende Netzwerkarbeit** vorsieht.

Mit Blick auf die **Berichtspflicht** möchte AnikoS darauf hinweisen, dass die Betriebe keine Berichte herausgeben dürfen, die nicht durch ihre Generalversammlung bestätigt wurden.

In Artikel 24§2 verpflichtet die Regierung die betroffenen Betriebe,

„jährlich anonyme statistische Angaben über die bei ihnen im Rahmen der Sozialwirtschaft beschäftigten Personen“

zu senden. Dieser Absatz in Artikel 24 wiederholt nur die bestehende Berichtspflicht und ergänzt sie um einen allgemein gehaltenen Punkt, der viel Interpretationsspielraum zulässt. AnikoS plädiert dafür, diesen Punkt zu streichen.

Allgemein wird der Regierung an vielen Stellen die Möglichkeit gegeben, einzelne **Rahmenbedingungen** zu ändern, beispielsweise die Zielsetzung der Betriebe bzw. unter welchen Bedingungen diese als Einrichtungen der Sozialökonomie zu verstehen sind, welche Personen effektiv als benachteiligte Personen gelten; Sie ist ermächtigt, weitere Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung festzulegen und sie legt die Anforderungen in punkto Berufserfahrung und Qualifikation der zu bezuschussenden Betreuer fest. Ferner kann sie

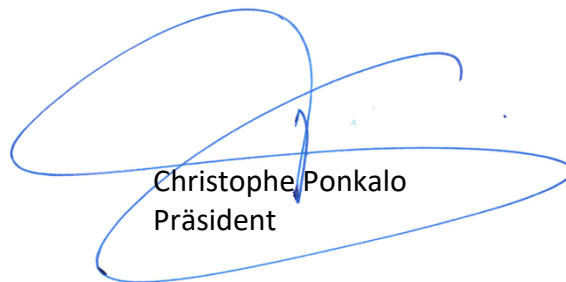
„die Anzahl Vorschalt- und Integrationszentren, die auf dem deutschen Sprachgebiet anerkannt werden können, sowie das territoriale oder fachliche Gebiet, für das jedes Zentrum zuständig ist, bestimmen“ und „weitere Anerkennungsbedingungen festlegen“.

Es steht außer Frage und ist richtig, dass diese Punkte in die Zuständigkeit der Regierung fallen.

Grundlegende Änderungen der Rahmenbedingungen können einen großen Einfluss auf die Arbeitsweise, Zusammensetzung oder die Finanzierung der Betriebe der Sozialökonomie nach sich ziehen. Bei grundlegenden Änderungen der „Spielregeln“ wünscht sich AnikoS, dass der Arbeitgeberverband zu diesen Punkten im Vorfeld zumindest seine Meinung abgeben kann, so wie es in diesem Schreiben der Fall ist und, dass dies im vorliegenden Dekret schriftlich verankert wird.

Der AnikoS-Verband bedankt sich für die Möglichkeit, die obenstehenden Erläuterungen in den Prozess einbringen zu können. Auch bedankt sich AnikoS für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im ganzen Prozess der Ausarbeitung des Dekretes.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a vertical stroke, positioned above the printed name and title.

Christophe Ponkalo
Präsident

Kopie : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Frau Katja Schenk